

façon musicale prévu et puni par la loi du 19 juillet 1793, combinée avec les articles 425 et suivants du code pénal.

Die Benutzung geschützter Musikstücke für Spielwerke war somit in Frankreich freigegeben. Hierbei blieb aber die Schweizer Regierung nicht stehen. In ihrem beharrlichen, durch wiederholte Petitionen der Musikdosenfabrikanten (s. v. Drelli, S. 90) angeregten Bestreben, ihre einheimische, schon blühende Industrie noch günstiger zu stellen, veranlaßte sie entsprechende Bestimmungen in den mit Belgien⁷⁾ und Italien⁸⁾ geschlossenen Literaturkonventionen. Dasselbe hat sie mit Artikel 14 der französisch-schweizerischen Übereinkunft erreicht.⁹⁾

In den Konventionen der Schweiz mit Deutschland vom 13. Mai 1869 und 23. Mai 1881¹⁰⁾ werden dagegen die mechanischen Musikinstrumente so wenig wie in den zwischen andern Staaten geschlossenen Verträgen erwähnt.¹¹⁾

Hieraus geht hervor, daß man entsprechende Bestimmungen nur in die Verträge mit den Ländern aufnahm, in denen man den Einfluß der französischen Jurisprudenz fürchtete.¹²⁾ Deutschland aber schien, wie oben ausgeführt, durch sein Gesetz zu einer andern nachteiligen Beurteilung gezwungen.¹³⁾

In der Schweiz selbst wurde zuerst durch das Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 23. April 1883 in Art. 11 Ziff. 11 die Bestimmung aufgenommen, daß eine Urheberrechtsverletzung nicht begangen werde »durch die Benutzung musikalischer Kompositionen für Spielwerke«. Hatte die Schweiz durch die oben erwähnten Verträge ihr Ziel einzelnen Staaten gegenüber erreicht, so versuchte sie dasselbe nun auch gelegentlich der verschiedenen Berner Übereinkünfte (von 1883—1886) durch eine entsprechende allgemeine internationale Bestimmung zu erreichen.¹⁴⁾ Daß ihr dies gelungen ist, beweist der vielbesprochene § 3 des Schlußprotokolls der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886:

»Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als der Tatbestand der musikalischen Nachbildung angesehen werden sollen.«¹⁵⁾

⁷⁾ Vom 25. April 1861, v. Drelli, D. Schweiz. Bundesgef. betr. d. Urheberrecht, S. 124.

⁸⁾ Vom 12. Juli 1868, v. Drelli, S. 134.

Beide enthalten einen gleichlautenden Artikel 4, wonach die Bestimmungen des Artikels 1 über den »Schutz des Urheberrechts keine Anwendung finden sollen auf die Reproduktion von Musikstücken mittelst Musikdosen oder ähnlicher Instrumente«.

⁹⁾ Hier heißt es, mit dem Texte des französischen Gesetzes von 1866 fast gleichlautend: »La fabrication et la vente des instruments servant à reproduire mécaniquement des airs de musique qui sont du domaine privé ne sera pas considérée en France, comme constituant le fait de contrefaçon musicale.« v. Drelli, S. 158.

¹⁰⁾ AUFfeld 1893, S. 380.

¹¹⁾ Vergl. Verträge zwischen Deutschland und Italien usw. AUFfeld 1902, S. 383 f.

¹²⁾ Vergl. das sehr ausführliche Urteil des V. O. Leipzig vom 31. Dez. 1891 in: Sächs. Archiv f. Bürgerl. Recht und Prozeß, Bd. II S. 35.

¹³⁾ Siehe R. G. Civ. Entsch. vom 19. Dez. 1888, Bd. 22 S. 175. Pouillet N. 562, Folleville, De la propriété littéraire, S. 14, Lyon-Caen in der Revue de droit international Jahrg. 1881, Bd. XIII S. 128 f.

¹⁴⁾ Über die »angenehme Grundstimmung«, die veranlaßt durch die prächtige Ausstellung der Hellerschen Musikwerke zur Zeit der Berner Beratungen, die versammelten Staatsmänner parteiisch machte, erzählt interessant Voigtländer, S. 103. — Vergl. Näheres: Archives diplomatiques, recueil mensuel international de diplomatie et d'histoire, publ. par Renault, II. Serie, S. 37, 54, 76, 77, 81, 259 f.

¹⁵⁾ AUFfeld 1902, S. 344.

Die Übereinkunft wurde gemäß Artikel 21 in den einzelnen Verbandsländern ratifiziert und durch früher oder später darauf folgende Landesgesetze auch zur nationalen Bestimmung erhoben.

Deutschland: Gesetz vom 19. Juni 1901 § 22. Monaco: Gesetz vom 27. Februar 1889 § 17. In Deutschland wurde die Übereinkunft vom Reichstag genehmigt und im Reichsgesetzblatt vom 30. September 1887, Seite 493 u. f. veröffentlicht.¹⁶⁾ Inzwischen hatte sich in Deutschland ein Industriezweig entwickelt, der viel vollkommenere Instrumente hervorbrachte als die schweizerischen Fabriken: die Spielwerke mit auswechselbaren Bestandteilen, die in der Folgezeit den Weltmarkt beherrschen sollten. Auf die wirtschaftliche und juristische Bedeutung dieser Neuerscheinung ist weiter unten zurückzukommen.

Der größere Schaden sowohl, der durch die Freigabe dieser Instrumente den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern drohte, wie rein juristische Gründe (siehe unten) veranlaßten die in häufigen Prozessen angegangenen Gerichte, den schon mehr erwähnten § 3 des Schlußprotokolls der Berner Konvention nur auf die einfachen Spieldosen anzuwenden, bei denen der Teil des Mechanismus, der die individuelle Musikerzeugung bedingt, fester Bestandteil des Instruments, d. h. nicht auswechselbare Walze, Scheibe, Platte usw. ist. Grundlegend für die Auffassung war die bekannte Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. Dezember 1888.¹⁷⁾ In demselben Sinne entschied das Reichsgericht in ähnlichen Fällen,¹⁸⁾ und die Praxis der andern Gerichte schloß sich dieser Auffassung an.

Auf denselben Standpunkt wie das Reichsgericht stellte sich die italienische Wissenschaft und Praxis;¹⁹⁾ anfänglich auch die französische Rechtsprechung, bis sie in einer Entscheidung des Seinetribunals vom 20. August 1893 (bestätigt Appellhof Paris Januar 1895)²⁰⁾ den entgegengesetzten Standpunkt²¹⁾ vertritt und das Gesetz von 1866 auch auf die Musikwerke mit auswechselbaren Bestandteilen ausdehnt, mit der bedenklichen Begründung, daß die durchlochten Scheiben nur einen Bestandteil der mechanischen Musikinstrumente bildeten, deren Herstellung durch das Gesetz von 1866 gestattet sei.²²⁾ Hierbei wird übersehen, daß es sich nicht bloß um einen anders eingerichteten Mechanismus handelt, sondern um ein Instrument mit anderer Bedeutung. Es ist selbstverständlich, daß zum bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Musikorganismus das Notenblatt zu treten hat. Mit demselben Recht könnte man aber auch die Patrone zum integrierenden Bestandteil des Gewehrs stampeln. Früher war die Walze Teil eines individuellen Instruments. Jetzt ist das Notenblatt vertretbar. Und in dieser Vertretbarkeit liegt keine zufällige Tatsache, sondern eine beabsichtigte Bestimmung.

¹⁶⁾ Auch Österreich, obwohl nicht zu den Vertragsstaaten der Berner Konvention gehörend, traf eine entsprechende Bestimmung in seinem Gesetze vom 26. Dez. 1895: § 36, so daß also heute, um zu wiederholen, in folgenden Ländern die Ausnahmebestimmung im Gesetze besteht: Frankreich, Schweiz, Monaco, Österreich und Deutschland.

¹⁷⁾ R. G. Civ. Bd. 22 S. 175.

¹⁸⁾ R. G. Civ., Bd. 27 S. 60, Bd. 35 S. 64, R. G. Str. Bd. 32 S. 4, vergl. auch R. G. Str., Bd. 13 S. 324.

¹⁹⁾ S. den Brief von Rosmini, Droit d'auteur 1890, S. 92.

²⁰⁾ Dalloz, vol. 25, 2 part., p. 412.

²¹⁾ Ebenso wie die englische Praxis, s. Cutler, London 1905, S. 87. — Im ähnlichen Sinne entschied in einem Prozeß, das Polyphon betr., dessen besondere Eigentümlichkeit es eher den Spieldosen an die Seite stellt, die 4. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig am 31. Dez. 1891 (s. Sächs. Archiv f. Bürgerl. Recht und Prozeß, 1892, Bd. 2 S. 32), s. Eger, Archiv f. Bürgerl. Recht, S. 281, Fn. 52.

²²⁾ Siehe Bericht Taillefers S. 306.